

Allgemeine Geschäftsbedingungen

UNICEPTA GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln

§1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Änderungen der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der UNICEPTA GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln zu dem jeweiligen Auftraggeber. Auftraggeber sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB oder juristische Personen, Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
2. Für das Verständnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen (alphabetische Reihenfolge):
 - a. „AG“ bezeichnet den
 - b. „Angebot“ ist das Angebot der
 - c. „AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils anwendbaren
 - d. „LV“ oder „Lizenzvertrag“ bezeichnet eine Vereinbarung über Nutzungs- und Verwertungsrechte, die, je nach getroffener Vereinbarung, vor der Aufnahme der Tätigkeiten unter einem Vertrag zwischen entweder dem AG oder UNICEPTA einerseits und dem Rechteinhaber andererseits geschlossen wird und unter der dem AG UNICEPTA die für die Erfüllung der Leistungen notwendigen Nutzungs- und ggf. Verwertungsrechte an der/den von dem Rechteinhaber verwalteten Quelle/n eingeräumt werden.
 - e. „Medienbeschaffungskosten“ bezeichnet diejenigen bei UNICEPTA anfallenden gesonderten Kosten und Gebühren, die UNICEPTA dadurch entstehen, dass UNICEPTA selbst mit dem Rechteinhaber Vereinbarungen unterhält oder nach Absprache der Parteien trifft, die es UNICEPTA ermöglichen, in den von dem jeweiligen Rechteinhaber verwalteten Quellen zu re-
 - f. „Medienpanel“ bezeichnet die Gesamtheit derjenigen Quellen, die nach dem mit dem AG im Angebot vereinbarten Leistungspaket Gegenstand der Recherche sind bzw. in denen die Recherche erfolgt.
 - g. „Partei“ bezeichnet AG oder UNICEPTA, „Parteien“ AG und
 - h. „PMG“ bezeichnet die PMG Presse-Monitor-GmbH, Markgrafenstraße 42, 10969
 - i. „Quelle“ bezeichnet eine Informationsquelle, d.h. jeden im Medienpanel vereinbarten Ort, an dem oder in dem UNICEPTA für den AG Informationen Quellen sind z.B., je nach vereinbartem Leistungspaket, Presseerzeugnisse, TV, Hörfunk, der öffentlich zugängliche Teil des Internets bzw. über das Internet öffentlich zugängliche Datenbanken.
 - j. „Rechercheergebnis“ bezeichnet durch UNICEPTA zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nach den Vorgaben des Kunden recherchierte und zusammengestellte, ausschließlich in digitaler Form im WRS bereit

UNICEPTA

gestellte Informationen aus Quellen (je nach Leistungspaket z.B. Artikel, Berichte, Blog-Beiträge, Social Media Content, Dokumente, Präsentationen, Grafiken, Übersichten, TV- und Hörfunkmitschnitte) sowie, je nach Leistungspaket, von UNICEPTA oder in deren Auftrag erstellte Texte/Dokumente (z.B. Zusammenfassungen oder Übersetzungen von Artikeln).

- k. „Rechteinhaber“ bezeichnet den Inhaber der jeweils für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen notwendigen Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte in Bezug auf eine Quelle.
 - l. „UNICEPTA“ bezeichnet die UNICEPTA GmbH, Salierring 47-53, 50677 Köln.
 - m. „Vertrag“ bezeichnet einen nach Maßgabe von 2 zustande gekommenen Vertrag über die Leistungen von UNICEPTA.
 - n. „WRS“ oder „Webbasiertes Redaktionssystem“ bezeichnet ein Computerprogramm, bereitgestellt im Software-as-a-Service-Modell, für die Bereitstellung der Rechercheergebnisse gegenüber dem AG und, je nach Leistungspaket, für das Informationsmanagement aufseiten des AG und für die Durchführung eigener Recherchen im Rahmen freigeschalteter Quellen.
- 3. Für alle Verträge gelten ausschließlich die AGB, soweit nicht individuelle Vereinbarungen mit Vorrang vor den AGB getroffen. Die elektronische Form und die Textform (§§ 126a, 126b BGB) sind dabei zugelassen, mündliche Nebenabsprachen sind ausgeschlossen.
 - 4. Die AGB gelten in der jeweils vereinbarten Fassung auch für zukünftige Verträge, ohne dass UNICEPTA vor Abschluss weiterer Verträge erneut auf die AGB hinweisen muss.
 - 5. Über Änderungen der AGB wird UNICEPTA den AG unverzüglich informieren. Für den Fall, dass UNICEPTA den AG unter Einräumung einer angemessenen Frist von i.d.R. nicht weniger als vier Wochen zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen aufgefordert hat und der AG sich nicht innerhalb der Frist hierzu erklärt, gelten die Änderungen und Neufassungen der AGB von Seiten des AG als akzeptiert, wenn UNICEPTA bei Beginn der Frist auf die Bedeutung der Nichtabgabe einer Erklärung hingewiesen hat.
 - 6. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als UNICEPTA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn UNICEPTA in Kenntnis der AGB des AG die jeweils zu erbringende Leistung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

- 1. UNICEPTA übersendet dem AG ein Angebot, mindestens in Textform, in dem die Vertragsinhalte, insbesondere der gewünschte Leistungsumfang und die Preise sowie die von dem AG vorgegebenen Arten oder Klassen von

UNICEPTA

Rechercheergebnissen (§ 4) beschrieben werden. Der AG kann jederzeit, insbesondere, wenn aus seiner Sicht Unklarheiten bestehen, bei UNICEPTA vor Annahme eines Angebots nähere Auskünfte für den Fall, dass die Inhalte des Angebots nicht dem Informationsbedarf oder den sonstigen Vorstellungen bzw. Anforderungen des AG entsprechen, stimmt UNICEPTA die Inhalte mit dem AG ab und unterbreitet ein neues Angebot.

2. Durch Übersendung eines schriftlichen (unterzeichneten) Angebots gibt UNICEPTA ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab.
3. Die Annahme eines schriftlichen Angebots und damit das Zustandekommen des Vertrages erfolgt durch (i) Gegenzeichnung und Rücksendung des Angebots an UNICEPTA, (ii) Mitteilung einer auf das Angebot Bezug nehmenden schriftlichen Annahmeerklärung, (iii) Einscannen des gegengezeichneten Angebots und Rücksendung an UNICEPTA in Textform, (iv) Rückübermittlung des gegengezeichneten Angebots per Telefax. Sofern eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG Teil des Vertrages ist, bedarf es im Falle von (iii) und (iv) der nachfolgenden Übermittlung des schriftlichen Originals.

§ 3 Änderungsbegehren

1. Sofern und soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, steht es den Parteien frei, je- derzeit Änderungen des Vertrags – insbesondere des Leistungsinhalts oder -umfangs – zu begehren. Das Änderungsbegehren bedarf mindestens der Textform und hat unter detaillierter Benennung der Änderungswünsche zu erfolgen.
2. Nach Zugang eines Änderungsbegehrens wird die Umsetzbarkeit geprüft und soweit dies notwendig erscheint, hierzu zeitnah Stellung genommen und, sofern und soweit das Änderungsbegehren tatsächlich umsetzbar erscheint, ein Vorschlag zur Umsetzung und Anpassung der Vertragsinhalte unterbreitet, einschließlich einer etwaigen Anpassung der Vergütung, der sonstigen Kosten und/oder terminlicher Ggf. wird von UNICEPTA, je nach Umfang des Änderungsbegehrens, ein vollständiges neues Angebot unterbreitet.
3. Für den Fall, dass die Änderung der anderen Partei im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist, kann sie dem Änderungsbegehren entsprechen und dies der die Änderung begehrenden Partei in Textform mitteilen. Ein Änderungsbegehren wird vorbehaltlich anderweitiger Absprache frühestens zehn Kalendertage nach der Mitteilung bzw. ab dem in der Mitteilung genannten, zeitlich nach der Mitteilung liegenden Termin berücksichtigt.
4. Die Vereinbarung über ein Änderungsbegehren bedarf der Textform, bei Berührung einer bestehenden Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG der Schriftform. Ohne eine formgerechte Vereinbarung ist UNICEPTA nicht berechtigt und nicht verpflichtet, die veränderte Leistung zu erbringen.
5. Soweit dem AG gemäß dem Vertrag ein WRS zur Verfügung gestellt wird, sind vonseiten des AG an Suchaufträgen im Rahmen freigeschalteter Quellen selbst vorgenommene Änderungen im Rahmen der jeweils vereinbarten Funktionalität

keine Änderungen im Sinne des 3, sondern Teil der von UNICEPTA zur Verfügung gestellten Leistung.

§ 4 Recherche, LV mit Rechteinhabern, Nutzung von Rechercheergebnissen, Verantwortlichkeit des AG für von ihm vorgegebene Suchanfragen, Freistellungsanspruch

1. Die Recherche erfolgt ausschließlich in solchen Quellen im vereinbarten Medienpanel, die (i) urheberrechtsfreie Inhalte enthalten, (ii) für deren Nutzung der AG einen die Beauftragung von UNICEPTA abdeckenden LV mit dem Rechteinhaber geschlossen hat oder (iii) in denen UNICEPTA einen entsprechenden LV mit dem Rechteinhaber geschlossen hat.
Im Falle der lit. (ii) setzt die Aufnahme der Tätigkeit von UNICEPTA voraus, dass der AG gegenüber UNICEPTA das Bestehen des LV und die Berechtigung von UNICEPTA zur Recherche in den entsprechenden Quellen durch Übermittlung einer Kopie des zustande gekommenen LV nachweist. Eine Prüfung des von dem AG abgeschlossenen LV vonseiten UNICEPTA, ob und inwieweit die über den LV eingeholten Lizenzen in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht die im gewählten Medienpanel gewünschte Nutzung der Inhalte umfassen, erfolgt durch UNICEPTA nur nach gesonderter Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung.
2. Notwendige Voraussetzung für die Erbringung der Leistung durch UNICEPTA ist der zeitlich vor- angehende Abschluss eines das jeweils ausgewählte Medienpanel und den bei UNICEPTA beauftragten Leistungsumfang abdeckenden LV zwischen dem AG und der PMG, sofern deutsche Presseerzeugnisse betroffen sind, deren Nutzungsrechte unter der Verwaltung der PMG stehen.
In denjenigen Fällen, in denen die notwendigen Nutzungsrechte an in Deutschland erscheinenden Presseerzeugnissen nicht über die PMG eingeräumt werden können, muss der AG die notwendigen Nutzungsrechte seinerseits durch Vereinbarung mit dem Rechteinhaber erwerben und dafür sorgen, dass UNICEPTA in den entsprechenden Quellen recherchieren darf.
In dem jeweiligen LV ist UNICEPTA als für den AG handelnder Dienstleister vorzusehen. UNICEPTA wird nicht Partei des LV, nimmt aber für den AG den Zugriff auf die Quellen vor.
Der AG hat die Einhaltung des LV für seinen Arbeitsbereich sicher zu stellen, insbesondere die vereinbarte Vergütung unmittelbar an PMG bzw. den Vertragspartner zu zahlen, ferner die eingeräumten Rechte nicht zu überschreiten sowie sich vor der Beauftragung von UNICEPTA eine schriftliche Zustimmung der PMG bzw. des Vertragspartners dahingehend erteilen lassen, dass UNICEPTA als Dienstleister dazu berechtigt ist, die dem AG eingeräumten Rechte für den AG auszuüben.
3. Erstreckt sich das ausgewählte Medienpanel nach dem Vertrag auch auf TV- und Hörfunk-Beiträge von Veranstaltern mit Sitz im deutschen Rechtsraum, so hat der AG hierfür keine Nutzungsrechte von Dritten zu erwerben, sofern UNICEPTA über die entsprechenden Nutzungsrechte bereits verfügt. In diesem Fall wird UNICEPTA

UNICEPTA

dem AG die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen.

In diesem Fall hat der AG sicherzustellen, dass die von den Verwertungsgesellschaften in den LV bestimmten Nutzungsbeschränkungen und sonstigen relevanten, dem AG von UNICEPTA übermittelten Regelungen, insbesondere die der VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Lennéstraße 5, 10785 Berlin, die dem Angebot als Anlage beigelegt sind, gewahrt werden.

In denjenigen Fällen, in denen UNICEPTA nicht gem. Satz 1 und 2 die Nutzungsrechte hält, muss der AG die notwendigen Nutzungsrechte seinerseits durch Vereinbarung mit dem Rechteinhaber selbst erwerben und dafür sorgen, dass UNICEPTA in den entsprechenden Quellen recherchieren darf. Die Verpflichtungen des AG zum Nachweis des Rechteerwerbs und zum Nachweis der Berechtigung von UNICEPTA zur Recherche in den entsprechenden Quellen gemäß Abs. (1) Sätze 2 und 3 und Abs. (2) gelten entsprechend.

4. Soweit der AG gemäß dem ausgewählten Medienpanel die Bereitstellung von Rechercheergebnissen aus Quellen mit Erscheinen im Ausland beauftragt, wird – je nach vorheriger Abstimmung der Parteien – entweder er selbst oder UNICEPTA mit den Rechteinhabern (ggf. mit den entsprechenden Agenturen) einen LV abschließen.

In denjenigen Fällen, in denen der AG die notwendigen Nutzungsrechte durch Vereinbarung mit dem Rechteinhaber erwirbt und dafür sorgt, dass UNICEPTA in den entsprechenden Quellen recherchieren darf, gelten die Verpflichtungen des AG zum Nachweis des Rechteerwerbs und zum Nachweis der Berechtigung von UNICEPTA zur Recherche in den entsprechenden Quellen gemäß Abs. (1) Sätze 2 und 3 und Abs. (2) entsprechend.

5. Trifft den AG nach Abs. (1) Satz 1 lit. (ii) i.V.m. den Absätzen (2) bis (4) die Verpflichtung, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben, und weist er nicht bis zu dem vereinbarten Stichtag, an dem UNICEPTA die Tätigkeit aufnehmen soll, den Erwerb sowie die Berechtigung von UNICEPTA zur Recherche in den entsprechenden Quellen gegenüber UNICEPTA nach, ist UNICEPTA insoweit leistungsfrei, behält aber den Anspruch auf die Gegenleistung.
6. Für andere Quellen als Presseerzeugnisse nach (2) oder TV- und Hörfunk-Beiträge nach Abs. (3) gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
7. Sind Teil des gewünschten Medienpanels auch Quellen in Form von Foren- oder Blog-Beiträgen, Webseiten, Social Media und anderen Mediendienste im In- oder Ausland, hat der AG in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass er sich von den Rechteinhabern, bzw. von den Betreibern diejenige Nutzung- und Verwertungsrechte einräumen lässt, die für die Erstellung, Übermittlung und Verwendung der Rechercheergebnisse erforderlich sind.
8. Dem AG ist bewusst, dass ein Rechercheergebnis urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Die von UNICEPTA bereit gestellten Rechercheergebnisse sind ausschließlich zum betriebsinternen Gebrauch im Unternehmen des AG, namentlich zu Dokumentations- oder Informationszwecken bei dem AG bestimmt und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Zur Gewährleistung der

UNICEPTA

Einhaltung dieser Zweckbestimmung hat der AG in eigener Verantwortung in seinem Unternehmen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Es ist dem AG ausdrücklich untersagt, die Rechercheergebnisse an Dritte weiterzugeben oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sie insbesondere in körperlicher oder unkörperlicher Form sowie in Medien (insbesondere Onlinemedien) in digitaler oder analoger Form zu verbreiten, wiederzugeben, zu bearbeiten oder anderweitig in den Verkehr zu bringen, einschließlich einer etwaigen Weiterleitung von durch UNICEPTA übermittelten Weblinks, unter denen die Rechercheergebnisse abrufbar bzw. einsehbar sind, kommerziell als auch nicht-kommerziell zu verwerten oder für öffentliche – auch nichtgewerbliche – Auf- und Vorführungen, für Werbe- und Public Relations-Zwecke sowie Schulungszwecke zu verwenden.

Ergänzend gelten im Verhältnis zur PMG die AGB für die Erstellung und Nutzung digitaler Pres- sespiegel sowie die dem Angebot beigefügten Lizenzbedingungen der VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Lennéstr. 5, 10785 Berlin. Die vorbenannten Beschränkungen gelten nicht, soweit Rechercheergebnisse der UNICEPTA auf Quellen beruhen, für die der AG durch einen von ihm abgeschlossenen LV sicherstellt, dass er vom Rechteinhaber zu der jeweiligen Nutzungs- bzw. Verwertungshandlung ausdrücklich ermächtigt wurde.

9. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Rechercheergebnisse für 28 (achtundzwanzig) Kalendertage für den Online-Zugriff Wird eine längere Bereitstellung, Archivierung in einer anderen Datenbank oder sonstige Nutzung gewünscht, so hat der AG (i) eigenverantwortlich die hierfür erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte von der PMG bzw. den Rechte- inhabern per LV zu erwerben und (ii) im Falle einer gewünschten längeren Bereitstellung dies individuell nach § 3 mit UNICEPTA zu vereinbaren.
10. Sofern der AG eine Agentur ist, die Rechercheergebnisse an ihre Kunden weiterreicht, hat die Agentur im Rahmen der durch sie nach Maßgabe des § 4 abzuschließenden LV mit Rechte- inhabern sicher zu stellen, dass sie zur Weitergabe der Rechercheergebnisse an ihre Kunden befugt ist. Für diesen Fall umfassen die Rechte des AG auch das Recht zur elektronischen Weitergabe der Rechercheergebnisse an die entsprechend berechtigten Kunden.
11. UNICEPTA erbringt Recherchedienstleistungen ausschließlich aufgrund und im Rahmen der von dem AG zuvor getroffenen Suchvorgaben. Daher liegt es allein in der Verantwortung des AG, die presse-, äusserungs-, persönlichkeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Zulässigkeit seiner Suchanfragen und der Rechercheergebnisse sicher zu stellen. UNICEPTA nimmt diesbezüglich eine Prüfung der Suchvorgaben und Rechercheergebnisse nicht Sofern der AG über das WRS Suchanfragen selbst verfassen und auslösen sowie Rechercheergebnisse verwalten kann, ist eine Kontrolle von UNICEPTA technisch ausgeschlossen.
12. Für den Fall, dass der AG gegen die ihn nach § 4 treffenden Verpflichtungen verstößt, insbesondere entgegen Abs. (1) Satz 1 lit. (ii) Suchanfragen in Quellen

UNICEPTA

definiert und/oder ein Medienpanel wählt, für die das (i) von Seiten des AG keine Nutzungsrechte erworben wurden oder (ii) für die/das im Verhältnis zum Rechteinhaber erworbenen und dem AG zur Kenntnis gebrachten Rechte durch die Vertragserfüllung verletzt werden und UNICEPTA daraufhin wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen oder sonstiger Rechtsverletzungen in Anspruch genommen wird, hat der AG UNICEPTA auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter wegen einer unzulässigen Nutzung oder Verwertung der bereit gestellten Rechercheergebnisse vollumfänglich freizustellen und die Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der AG den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 5 Pflichten von UNICEPTA, Verfügbarkeit von online zur Verfügung gestellten Rechercheergebnissen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt UNICEPTA die vereinbarten Recherchedienstleistungen aus und stellt dem AG die nach seinen Suchvorgaben ermittelten Rechercheergebnisse einschließlich etwaiger Zusatzinformationen in digital dargestellter Form im WRS für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Zu diesem Zweck übermittelt UNICEPTA dem AG entsprechend der Bestimmungen des Vertrags einen Weblink, über den die Rechercheergebnisse abgerufen werden können.
2. Soweit die Rechercheergebnisse bei oder im Auftrag von UNICEPTA gehostet und zum Zugriff bereit gehalten werden, schuldet UNICEPTA während der Kernzeiten (arbeitstäglich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eine Verfügbarkeit des Servers und damit eine Abrufbarkeit der Rechercheergebnisse (Übergabepunkt: Außenseite Ausgangsrouten Rechenzentrum) mit einem Zeitanteil von mindestens 98 % und außerhalb der Kernzeiten eine Verfügbarkeit von mindestens 96 %, jeweils im Kalenderjahresmittel. Auch bei Einhaltung der Verfügbarkeit haftet UNICEPTA für den Fall, dass der konkrete Ausfall von UNICEPTA zu vertreten ist.
3. Wird eine ungewöhnlich hohe Zugriffszahl auf die für den Kunden gehosteten Inhalte festgestellt, so ist UNICEPTA berechtigt, eine Drosselung oder Blockierung vorzunehmen.
Als ungewöhnlich hohe Zugriffszahlen werden unter anderem folgende Zugriff auf unsere Systeme gewertet:
 - mehr als 100 parallele TCP/IP Anfragen von einer Quelle (IP-Adresse);
 - mehr als 000 Zugriffe von einer Quelle (IP-Adresse) pro Stunde;
 - mehr als 000 Zugriffe pro Stunde auf ein Kundenportal;
 - bekannte Denial of Service Angriffe, die von handelsüblichen Intrusion Detection Systemen (laut BSI Empfehlung) als Angriffe gewertet werden.

§ 6 Nutzungsrechte am WRS, Nutzung des WRS

UNICEPTA

1. UNICEPTA stellt dem AG, soweit vereinbart, das WRS zur Verfügung, längstens für die Dauer des Vertrags. Es handelt sich um eine browserbasierte Lösung mit Zugriff auf einen in der Verfügungsbefugnis von UNICEPTA stehenden Rechner sowie den dort für den AG gemäß dem jeweils vereinbarten Medienpanel freigeschalteten Bestand an Quellen. Die Funktionen und Leistungsmerkmale des WRS ergeben sich aus dem Angebot; darüber hinaus gehende Eigenschaften sind nicht geschuldet.
2. Der Einsatz des WRS setzt die Einhaltung des zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Rechtekonzepts. Der AG ist berechtigt, das WRS über den vereinbarten Zugangsweg aufzurufen und den für den Nutzer gemäß den eingeräumten Rechten sichtbaren Umfang bestimmungsgemäß zu nutzen, d.h. alle jeweils freigeschalteten Funktionen zu nutzen.
3. Die maximale Anzahl der zulässigen Nutzer wird für jeden Nutzer erhält der AG einen Nutzeraccount mit Zugriffsweg und Passwort übermittelt. Mit Vertragsende werden vonseiten UNICEPTA die Nutzeraccounts gelöscht. Auf § 7 Abs. (9) wird verwiesen.
4. Weitergehende Nutzungsrechte als die vorstehend vereinbarten sind ausgeschlossen, sofern sie nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des WRS notwendig sind.
5. Für die Verfügbarkeit des WRS gilt 5 Abs. [\(2\)](#) entsprechend.
6. Soweit Rechercheergebnisse vereinbarungsgemäß nach Vertragsende noch aufrufbar sein sollen, erfolgt dies i.d.R. nicht mehr über das WRS. Vielmehr werden sich die Parteien rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf einen gesonderten Bereitstellungsweg verständigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der AG erbringt die nachfolgend genannten und die sonst vereinbarten Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt bzw., sofern kein Zeitpunkt vereinbart ist, auf Anforderung von UNICEPTA.
2. Der AG hat sicherzustellen, dass im Wege der Vertragsanbahnung und nach Vertragsschluss an UNICEPTA übermittelten Informationen über sein Unternehmen vollständig und richtig sind. UNICEPTA trifft keine diesbezügliche Prüfpflicht.
3. Der AG ist vor Aufnahme der Leistung durch UNICEPTA zum Abschluss der nach Maßgabe von 4 von ihm abzuschließenden Vereinbarungen verpflichtet sowie zur Einhaltung der in diesen Vereinbarungen genannten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen. Der AG hält ferner die ihn nach § 4 treffenden Verpflichtungen ein.
4. Der AG erstellt die für UNICEPTA verbindlichen Suchvorgaben bzw. Suchterme und (i) teilt diese UNICEPTA in Textform mit oder (ii) gibt diese in ein ihm etwa zur Verfügung gestelltes WRS selbst ein, und löst damit die hierauf basierende Recherche aus.

UNICEPTA

5. Der AG hat die im Angebot genannten sowie die sonst vereinbarten technischen Voraussetzungen zu schaffen, einschließlich der für eine vereinbarte Bereitstellung des WRS notwendigen technischen Voraussetzungen, und für die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der AG ist hierzu insbesondere für die Anschaffung, Bereitstellung der Hard- und Software, die notwendig ist, um eine Verbindung im Internet herzustellen, verantwortlich. Für den Fall, dass die Dienstleistung durch UNICEPTA elektronisch bereitgestellt wird, hat der AG sicherzustellen, dass das Empfangsmedium stets in einem gebrauchsfähigen Zustand versetzt und bereitgehalten wird. Nutzt der AG Services und Dienstleistungen, in denen Sicherheitslücken oder technisch nicht mehr unterstützte Komponenten identifiziert wurden, so ist der AG verpflichtet, die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Komponenten dementsprechend anzupassen oder falls dies nicht möglich ist, gemeinsam mit UNICEPTA alternative Umsetzungen zu entwickeln.
6. Der AG ist verpflichtet, nach Bereitstellung der Rechercheergebnisse stichprobenweise und repräsentativ eine Qualitätskontrolle vorzunehmen und hierzu im angemessenen Umfang die bereitgestellten Rechercheergebnisse zu prüfen, mindestens auf Umfang, Vollständigkeit und stellt der AG nach Bereitstellung der Rechercheergebnisse fest, dass diese (mindestens) teilweise in von UNICEPTA zu vertretender Weise mangelhaft ist, so hat er dies UNICEPTA unverzüglich unter nachvollziehbarer Darlegung der Beanstandungen in Textform anzuzeigen.
Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die jeweilige Dienstleistung als genehmigt bzw. ein etwa der Abnahme unterliegendes Leistungsergebnis als abgenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war.
7. Ab Bereitstellung der Rechercheergebnisse hat der AG ausreichende Sicherungskopien der bereitgestellten Inhalte auf eigenen Datenträgern im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte anzufertigen, sofern und soweit dies nach dem jeweiligen Dateiformat möglich ist.
8. Für den Fall, dass UNICEPTA dem AG die Leistung über einen passwortgeschützten Zugang zur Verfügung stellt, einschließlich der Bereitstellung des WRS, ist der AG dazu verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der AG wird UNICEPTA unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Unbefugte Dritte im vorgenannten Sinne sind nicht solche Personen, die die bereitgestellte Leistung mit Wissen und Willen des AG einsehen oder nutzen, bei dem WRS die Personen, die einen eigenen Nutzeraccount haben und im Rahmen ihrer Rechte benutzen.

§ 8 Abnahme

1. Soweit ein Vertrag rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist, insbesondere wegen eines konkret vereinbarten Erfolgsbezugs, gelten die erbrachten Leistungen und

UNICEPTA

Rechercheergebnisse mit Ablauf von einer Woche ab Bereitstellung und, sofern eine Anzeige vereinbart ist, ab Anzeige der Verfügbarkeit durch UNICEPTA als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des AG bedarf, wenn der AG innerhalb dieser Frist keine oder nur unwesentliche, die Abnahme nicht hindernde Mängel mitteilt.

§ 9 Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die erbrachten Leistungen mit den jeweils im An- gebot enthaltenen Preisen und Kostenansätzen Reisekosten und Spesen zu vergüten.
2. Vereinbarte Preise und Kosten verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich anwendbaren
3. Medienbeschaffungskosten werden entweder im Angebot gesondert ausgewiesen oder vor Aufnahme der Leistung, bei der sie anfallen, zwischen den Parteien auf andere Weise vereinbart. Sie werden von UNICEPTA gesondert gemäß dem tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellt.
4. Etwaige an Rechteinhaber zu zahlende Lizenz- bzw. Nutzungsgebühren für die Nutzung von Quellen aus Vereinbarungen mit Dritten, die der AG mit dem Rechteinhaber abgeschlossen hat, sind nicht in den vereinbarten Preisen enthalten und müssen vom AG jeweils individuell mit dem Rechteinhaber vereinbart. Schuldner der unter Satz 1 fallenden Lizenz- bzw. Nutzungsgebühren ist der AG.
5. Für den Fall, dass Verwertungsgesellschaften (VG Media, VG Wort) gegenüber UNICEPTA im Wege einer gesetzlichen Ermächtigung zur Geltendmachung einer angemessenen Vergütung für die Bereitstellung von Rechercheergebnissen berufen sind, hat der AG UNICEPTA auf erstes Anfordern von diesen Vergütungsansprüchen freizustellen.
6. Haben die Parteien gemäß einem Angebot ein Zeit- ein Vergütungsbudget vereinbart, so wird das Budget je nach Bedarf durch Verträge des AG abgerufen. UNICEPTA wird den AG rechtzeitig vor Erreichen der Budgetobergrenze hierüber in Kenntnis setzen und dem AG das weitere Vorgehen, insbesondere eine neue Budgetierung, vorschlagen. Bei Überschreiten des Budgets auf Anforderung des AG sind die tatsächlich erbrachten Leistungen nach den im Angebot enthaltenen Preisen zu vergüten. Alle sonstigen Einzelheiten werden individuell vereinbart. Erfolgt keine neue Budgetierung und erklärt sich der AG nicht mit einer individuellen Überschreitung des Budgets einverstanden, wird die Leistung mit Erreichen der Budgetobergrenze eingestellt, ohne dass es einer Erklärung einer Partei bedarf.
7. UNICEPTA behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlich eingetretenen Steigerung der nachfolgenden Betriebskosten nach billigem Ermessen anzupassen. Betriebskosten in diesem Sinne sind Kosten für bzw. aufgrund

UNICEPTA

1.
 - a. Abgaben aufgrund hoheitlicher Regelungen, gesetzlicher Änderungen (Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen);
 - b. Änderungen der lizenzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen;
 - c. TV- und Rundfunkgebühren;
 - d. Grundversicherungen;
 - e. Telekommunikation und Post, B. Porto, Telekommunikationsnetz;
 - f. Energiekosten, B. für Strom, Gas, Benzin;
 - g. durch Dritte einseitig erhöhte Kosten für Nutzungsrechte und Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten in Mediendatenbanken, (elektronische Übermittlung von Clippings);
 - h. durch Dritte einseitig erhöhte Nutzungsgebühren für Social Media Plattformen, Mediendatenbanken, Pressedatenbanken, Abonnements;
 - i. Gebäudeinfrastruktur, B. Mieten und Pachten;
 - j. durch Dritte einseitig erhöhte Software-Lizenzen, Software-Wartung;
 - k. durch Dritte einseitig erhöhte Reisekosten;
 - l. durch Dritte einseitig erhöhte Kosten des Zahlungsverkehrs

Darüber hinaus ist UNICEPTA berechtigt, den Gesamtpreis nach billigem Ermessen anzupassen, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens 5 % ändert.

Preiserhöhungen nach diesem Absatz sind insgesamt der Höhe nach auf 5 % des Gesamtpreises begrenzt.

8. Sofern der AG von seinen Rechten auf Anpassung des Preises Gebrauch macht, erfolgen Preiserhöhungen nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach ursprünglichem Vertragsbeginn. Preiserhöhungen werden dem AG sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform Im Falle ihn betreffender Preiserhöhungen nach § 9 Abs. 8 kann der AG der Preiserhöhung in Textform widersprechen; für diesen Fall tritt die Preiserhöhung nicht in Kraft und der Vertrag wird zu den bisherigen Bedingungen bis zum aktuellen Laufzeitende beiderseits ordnungsgemäß abgewickelt.
9. UNICEPTA rechnet gegenüber dem AG monatlich nachträglich Rechnungsbeträge werden 10 (zehn) Kalendertage nach Zugang der Rechnung bei dem AG fällig.
10. Die Zahlung des AG gilt als bewirkt, wenn der Rechnungsbetrag auf dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto der UNICEPTA verfügbar ist. Wird eine Rechnung zum Fälligkeitstermin nicht ausgeglichen, so ist UNICEPTA dazu berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
11. Die Abtretung von gegen UNICEPTA bestehender Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen § 354a HGB findet keine Anwendung. Der AG ist zur

UNICEPTA

Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, ausdrücklich anerkannt oder unbestritten sind.

12. Zurückbehaltungsrechte des AG aus §§ 273 BGB, 369 HGB in Bezug auf Vergütung und Kostenerstattung sind ausgeschlossen, es sei denn die dem AG zustehende Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ausdrücklich anerkannt oder unbestritten.
13. UNICEPTA ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

§ 10 Mangelhaftung und sonstige Haftung

1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im jeweiligen Vertrag oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Parteien sind sich darin einig, dass Einschränkungen bei der Qualität der Dienstleistungen bzw. bei einzelnen Rechercheergebnissen nicht die Fehlerhaftigkeit der Leistung in Gänze begründen können, wenn diese auf von UNICEPTA nicht beeinflussbare technische Gegebenheiten, insbesondere bei TV- und Hörfunkmitschnitten sowie bei Zeitungsberichten, zurückzuführen sind.
3. Auf Schadensersatz sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet UNICEPTA dem AG nur nach den folgenden Regeln:
 - a. Bei Vorsatz haftet UNICEPTA in voller Höhe.
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit haftet UNICEPTA in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
 - c. Bei Fahrlässigkeit unterhalb der Ebene der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung von UNICEPTA ausgeschlossen.
 - d. Die Haftung von UNICEPTA für Schäden aus (i) Arglist, (ii) Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen oder wesentlich ausmachen und auf deren Einhaltung der AG vertrauen darf, (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) bei etwa abgegebenen Garantien und (v) nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen in lit. b. und c. unberührt.
4. Soweit ein Vertrag ein Werkvertrag ist und der AG Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangt, hat UNICEPTA das Recht, zwischen Nachbesserung oder Neuerstellung zu wählen. Der AG kann nach seiner Wahl erst dann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Aufwendungsersatz verlangen, wenn zumindest zwei Nachbesserungsversuche von UNICEPTA fehlgeschlagen sind. Eine Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
5. Soweit ein WRS zur Verfügung gestellt wird, sorgt UNICEPTA im Rahmen vereinbarter Verfügbarkeitszusagen für die Verfügbarkeit des WRS. Ist die Verfügbarkeitszusage nicht eingehalten, ist der AG berechtigt, den Preisanteil für

die Zurverfügungstellung des WRS in entsprechender Weise anteilig zu Hierneben besteht ein Schadensersatzanspruch im Rahmen vereinbarter Haftungsgrenzen. Eine Haftung nach § 536a BGB ist ausgeschlossen.

6. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Übermittlung der Rechercheergebnisse bzw., sofern keine Ergebnisse übermittelt werden, nach Erbringung der Leistung (Dienstleistung) nach Abnahme (Werkleistung) der Leistung. Dies gilt nicht bei Arglist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

1. Sofern und soweit nichts anderes vereinbart ist, hat jeder Vertrag eine Grundlaufzeit von einem Jahr, zuzüglich des Zeitraums, der zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und dem nächsten Monatsersten liegt, letzteres, sofern der Vertrag nicht an einem Monatsersten zustande kommt.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von vier Monaten zum Ende der Grundlaufzeit eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Für den Fall, dass der AG Preisänderungen S.d. § 9 Abs. (8) gemäß § 9 Abs. 9 widerspricht, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt und endet mit Ablauf der laufenden Grundlaufzeit bzw. des laufenden Verlängerungszeitraums.
4. 649 BGB findet auf Verträge, soweit sie Werkverträge sind, keine Anwendung.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Fall ist UNICEPTA dazu berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen mit Zugang der Kündigungserklärung
6. Hat eine Partei eine Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund zu vertreten, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund entsteht. Wenn eine Partei außerordentlich kündigt, ohne einen wichtigen Grund zu haben, macht sie sich in gleicher Weise Schadensersatzansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen bleiben unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpflichten sich die Parteien, während der Dauer des Vertrags sowie nach der Beendigung über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle ihnen im Wege der Zusammenarbeit bekanntwerdenden vertraulichen Informationen strikte Verschwiegenheit zu bewahren. Als vertrauliche Informationen gelten alle wirtschaftlichen, fachlichen und/oder technischen Informationen, die die jeweils andere Partei betreffen, und die nicht allgemein bekannt sind.
2. Der AG ist ferner dazu verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen bezüglich der vereinbarten Vergütung und Preise zu. Als Dritte gelten in diesem Zusammenhang auch alle mit dem AG i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

UNICEPTA

3. Die Parteien haften einander für alle aus einer Verletzung dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung entstehenden Schäden im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Diese Haftung gilt nicht, wenn die Partei die Verletzung nicht zu vertreten hat. Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt hierneben vorbehalten.

§ 13 Referenznennung

1. UNICEPTA ist dazu berechtigt, das Unternehmen des AG unter Nutzung des Unternehmenskennzeichens gegenüber Dritten als Referenz zu nennen, insbesondere auf Webseiten von UNICEPTA, auf sonstigen Werbemitteln oder in Presseerklärungen. Dabei wird UNICEPTA ohne eine weiter gehende Abstimmung mit dem AG nur den bloßen Umstand, dass der AG Kunde bei UNICEPTA ist, benennen.
2. Dasselbe gilt, wenn die von UNICEPTA erzielten Rechercheergebnisse oder Teile hiervon, ohne dass für den Leser ein Rückschluss auf das Unternehmen des AG möglich ist, zu Demonstrations- oder Werbezwecken wiedergeben und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden oder in anderer Weise auf sie hingewiesen wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der AG ist nicht dazu berechtigt, die Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UNICEPTA auf Dritte zu übertragen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss gegenüber der jeweils anderen Partei abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungserklärung, Änderung dieser Schriftformklausel), benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 I, Abs. 2 BGB). Die Schriftform gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) wird ausgeschlossen.
3. Sollte eine der Bestimmungen der AGB oder eines Vertrags, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder die AGB oder der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirtschaftlich der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Bis zu dieser Ersetzung finden anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
4. Auf die gesamte Vertragsbeziehung der Parteien sowie auf die von den Parteien hierunter erbrachten Leistungen, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung; Art. 3 EGBGB bleibt unberührt.
5. Erfüllungsort ist der Sitz von

UNICEPTA

6. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der UNICEPTA. Die UNICEPTA ist berechtigt, den Kunden in seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist.